

Ehrenordnung der Gemeinde Walzbachtal

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung	1
§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts	1
§ 3 Verleihung des Ehrentellers der Gemeinde Walzbachtal	2
§ 4 Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Walzbachtal	2
§ 5 Verleihung der Ehrenurkunde der Gemeinde Walzbachtal	2
§ 6 Ehrungen von Sportlern, sozial, kulturell und im Umweltbereich verdienten Personen	2
§ 8 Durchführung	3
§ 9 Aberkennung	4
§10 Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2005 folgende Ehrenordnung beschlossen:

Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Walzbachtal

-Ehrenordnung-

Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrentellers und der Ehrenmedaille der Gemeinde Walzbachtal

§ 1

Sinn und Zweck der Ehrung

Die Gemeinde kann Personen, die sich besondere Verdienste um das Wohl der Gemeinde oder auf dem Gebiet des Umweltschutzes erworben haben, das wirtschaftliche, kulturelle, soziale oder sportliche Leben der Gemeinde außergewöhnlich gefördert haben, sich allgemein im Land oder im Bund besonders verdient gemacht haben, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet haben, durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrentellers, der Ehrenmedaille oder einer Ehrenurkunde ehren.

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung. Von seiner Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Das Ehrenbürgerrecht kann an Deutsche und Ausländer verliehen werden. Im Übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3

Verleihung des Ehrentellers der Gemeinde Walzbachtal

1. Die Gemeinde kann Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des politischen oder öffentlichen Bereichs sowie im kulturellen Bereich, insbesondere Gesang und Musik, im Umweltbereich, im caritativen und sozialen Bereich in hohem Maße um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, den Ehrenteller der Gemeinde Walzbachtal verleihen. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
2. Mit dem Ehrenteller der Gemeinde werden insbesondere ausgezeichnet:
 - 2.1. Gemeinderäte nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 20 Jahren
 - 2.2. Vereinsvorstände und Parteivorsitzenden nach 20-jähriger Tätigkeit als 1. Vorsitzender.
3. In anderen als in Abs. 2.1 und 2.2 genannten Fällen entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
4. Der Ehrenteller wird mit einer Widmung überreicht.

§ 4

Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Walzbachtal

- 4.1 Die Ehrenmedaille der Gemeinde Walzbachtal kann Personen verliehen werden, deren Verdienste um das allgemeine Wohl, außergewöhnliche, weit über das übliche Maß hinausgehende, kontinuierliche aktive Leistungen im kulturellen Bereich, insbesondere Gesang und Musik, im Umweltbereich oder im caritativen und sozialen Bereich, diese Anerkennung rechtfertigen.
- 4.2. Gemeinderäte erhalten die Ehrenmedaille nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit von 10 Jahren.
- 4.3 In den übrigen Fällen entscheidet der Ausschuß für Verwaltung und Soziales (AVS) über die Verleihung der Ehrenmedaille mit einfacher Mehrheit.
- 4.4 Die Verleihung der Ehrenmedaille wird vom Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder einem im Einzelfall zu bestimmenden Mitglied des Gemeinderats vorgenommen.
- 4.5 Wenn ein(e) Gemeinderat(rätin) während oder nach der ersten Legislaturperiode ausscheidet, erhält er (sie) ein Sachgeschenk.

§ 5

Verleihung der Ehrenurkunde der Gemeinde Walzbachtal

Vereinsmitglieder können für mindestens 50-jährige, weit über das übliche Maß hinausgehende, kontinuierliche aktive Zugehörigkeit zu einem Verein mit der Ehrenurkunde der Gemeinde ausgezeichnet werden. Die Vereine sind gehalten, einen strengen Maßstab anzulegen. Über die Verleihung entscheidet der AVS. Lehnt der AVS den Antrag eines zu ehrenden Vereinsmitglieds ab, wird der Vereinsvorstand unterrichtet.

§ 6

Ehrungen von Sportlern, sozial, kulturell und im Umweltbereich verdienten Personen

- 6.1 Sportler der Gemeinde Walzbachtal werden für hervorragende Leistungen wie folgt geehrt:

Goldmedaille

1. bis 3. Platz bei einer Weltmeisterschaft, Europameisterschaft oder Erhalt einer olympischen Medaille.

Silbermedaille

1. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft

Bronzemedaille

1. Platz Süddeutsche Meisterschaft

Urkunde mit Gutschein für einen Sachpreis

2. und 3. Platz Deutsche Meisterschaft

2. und 3. Platz Süddeutsche Meisterschaften

1. Platz Badische Meisterschaften

1. Platz Kreismeisterschaft

Die Ehrung gilt für Senioren, Junioren und Jugend.

Steht eine Mannschaft oder ein Einzelsieger zum wiederholten Male zur Ehrung an, wird anstelle einer Medaille eine Urkunde mit Gutschein für ein Sachgeschenk überreicht. Die Übergabe der Medaillen und Urkunden erfolgt in einer würdigen Form. Bei Erreichung mehrerer Meisterschaften in einem Jahr wird nur eine Medaille oder ein Sachgeschenk überreicht. Bei Mannschaftsmeisterschaften wird die Medaille oder Urkunde der Mannschaft des Vereines übergeben. Bürger der Gemeinde Walzbachtal, die sich in hervorragendem Maße um den Sport verdient gemacht haben, können ebenfalls mit einer Medaille ausgezeichnet werden.

6.2 Musikalische Erfolge, die bei Wettbewerben von einem Verbund auf Landes- oder Bundesebene ausgetragen werden, werden analog der sportlichen Leistungen geehrt. Einwohner der Gemeinde, welche sich in hervorragender Weise im caritativen, sozialen oder kulturellen Bereich, insbesondere Gesang und Musik sowie im Umweltbereich verdient gemacht haben, können mit einer Urkunde mit Gutschein für einen Sachpreis ausgezeichnet werden. Über die Verleihung entscheidet der AVS. Die Ehrungen sind in einer Liste festzuhalten.

§ 7

Antragsverfahren

1. Die Ehrung kann vom Gemeinderat, dem Bürgermeister, den Organisationen, von Vereinen sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.

2. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über die Anträge entscheidet der AVS im Einzelfall.

§ 8

Durchführung

Die Ehrungen werden durch das Zentralbüro der Gemeindeverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung würdigen Form durch den Bürgermeister oder Gemeinderat vorgenommen.

§ 9
Aberkennung

Der Gemeinderat kann die Ehrung wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates entziehen. In diesen Fall sind die Auszeichnungen und Verleihungsschreiben zurückzugeben.

§10
Inkrafttreten

Diese Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Walzbachtal treten zum 01.01.2006 in Kraft.

Walzbachtal, den 3. Juni 2005

Karl-Heinz Burgey

Bürgermeister